

Psalmi ad Laudes, Suffragia Sanctorum, in festis ad Primam, Tertiam, Sextam, Nonam, ad Completorium. Darauf folgt Commune Sanctorum mit Psalmen, Lectiones, Antiphonen u. für alle Theile des Breviers, einschließlich der Dedicatio Ecclesiae und festa B. M. V. Der 2. Theil besteht aus den neuen 6 Motiv-Officien, der 3. Theil (Supplementum) aus den neueren und neuesten allgemeinen Kirchenfesten mit den Zusätzen und Aenderungen der Lectionen älterer Kirchenfeste.

Was den Gebrauch dieses Handbüchleins recht angenehm macht, ist das handsame Format, die practische Disposition der Theile, die schönen Elzevirtypen mit Roth- und Schwarzdruck. Das Büchlein ist ein Auszug aus dem im gleichen Verlage im Laufe des Monates April erscheinenden Breviarum Romanum 12°.

Linz.

Professor Josef Schwarz.

Die Einkommensteuer vom geistlichen Vermögen.

Von Domcapitular Anton Pinzger in Linz.

Die Einkommensteuer wurde mit Patent vom 29. October 1849 und Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 eingeführt und werden die Arten des steuerpflichtigen Einkommens in 3 Classen getheilt.

In die erste Classe gehört das Einkommen von den der Erwerbssteuer unterworfenen Erwerbsgattungen und wird dazu auch der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen, gerechnet.

Zur zweiten Classe gehören: 1. alle Gehalte, Personalzulagen und überhaupt die stehenden, nicht mit der Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, die öffentliche oder Privatbeamte und Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen; 2. die Pensionen, Quiescentengehalte, Gnadengaben, Unterhaltsbeiträge; 3. die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatz, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind.

In die dritte Classe gehören die Zinsen von Darleihen oder anderen Schuldforderungen, die Leibrenten oder andere den Zinsgenuß von einem Capitale vertretende Renten.

Das Einkommen der ersten Classe kommt bei Geistlichen, Kirchen selten vor; nur etwa in der Weise, daß eine erwerbssteuer-

pflichtige Unternehmung, die mit einem der Kirche gehörigen Hause verbunden ist, verpachtet wird; in diesem Falle entsteht ein doppeltes Einkommen, nämlich jenes des Verpächters, welches durch den Pacht-schilling repräsentirt wird und dann der Gewinn, den der Pächter nach Entrichtung des Pachtzinses für sich bezieht.

Beide Einkommensarten unterliegen nach dem Gesetze der Einkommensteuer. Auch das Einkommen aus der Verpachtung oder Vermietung von Buden und Kramstellen gehört, wenn es nicht durch die Hauszinssteuer getroffen wird, in die erste Classe. Die den Verpächtern zukommenden Pachtzinse von der Grundsteuer unterworfenen Liegenschaften sind mit Rücksicht auf § 2 des Einkommensteuer-Patentes von der Einkommensteuer frei; dagegen ist der Gewinn, den die Pächter von derlei Grundpachtungen beziehen, der Einkommensteuer I. Classe gemäß § 4, Abth. I, P. 2 des Patentes unterworfen.

Auf die zweite Classe bezieht sich hauptsächlich das Pfründenvermögen. Der Finanz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1855, Z. 51534/4760, besagt dieß ausdrücklich mit folgenden Worten: „Das Pfründeneinkommen des Curatelerus und des Lehrerpersonales, insoweit dasselbe nicht durch die Realsteuer und die Erwerbsteuer oder durch den dem Hypothekar-Schuldner eingeräumten 5%igen Interessenabzug getroffen wird, und so lange es mit der Stellung und den Obliegenheiten des diesfälligen Berufes verbunden bleibt, ist nach dem Einkommensteuer-Gesetze der Einkommensteuer in der II. Classe zu unterziehen.“ Die gewöhnlichen Bezüge bei einer Pfründe sind nun folgende: 1. Ertrag von Grund und Boden; dieser ist nicht einkommensteuerpflichtig gemäß § 2 des Patentes vom 29. October 1849, welcher lautet: „Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten wird durch den mit dem Patente vom 10. October 1849 §§ 5, 6 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalzinsen und Renten der Besteuerung unterzogen. 2. Zinsen von Pfründencapitalien; insoweit diese in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen, hypothecierten Privatcapitalien bestehen, wird bekanntlich die 16 resp. 10%ige Einkommensteuer ohnehin bei der Zinsenauszahlung abgezogen. 3. Die Bezüge von Stiftungen, sie mögen mit oder ohne einer Verpflichtung zur Verrichtung bestimmter geistlicher Functionen fundirt sein, sind zu besteuern. (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1855, Z. 51534/4760, und Erlaß an die böhm. Finanz-Landes-Direction vom 16. April 1853, Z. 7123.) 4. Stola. Die nicht in fixen Gebühren bestehenden, sondern veränderlichen Ein-

künfte, wie z. B. Stologiebühren u. s. w., unterliegen der Einkommensteuer nach einem dreijährigen Durchschnitte. (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 31. October 1856, Z. 21703/1959.) Es versteht sich von selbst, daß hiebei die niedrigste Stolataxe in Anrechnung zu bringen ist, denn das Mehr, was gegeben wird, gehört zu den „onerösen Genüssen“, die steuerfrei sind. 5. Natural-sammlungen, Deputate, Religionsfonds-Beiträge¹⁾ (Congrua-Ergänzung) sind einkommensteuerpflichtig.

Within ist von den Einnahmen 3, 4, 5 die Einkommensteuer zu bemessen, resp. zu entrichten, wenn das gesammte reine Einkommen 1—5 den Betrag von 630 fl. übersteigt. Erreicht das fassionsmäßige Einkommen, wie dies meistens der Fall ist, obige Summe nicht, dann ist auch von den Einnahmen 3, 4, 5 keine Steuer zu entrichten, gemäß § 6 P. 3 des Patentges, wo es heißt: „Der Einkommensteuer ist nicht unterzogen: das der zweiten Classe gehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden 600 fl. C. M. nicht übersteigt.“ Im selben Paragraphen werden als frei von der Einkommensteuer bezeichnet: „die Bezüge, die den Mendicantenklöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern oder anderen Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden bewilligt sind.“

Die dritte Classe kommt hauptsächlich nur bei Kirchen in Betracht. Hier werden die zufälligen Einnahmen als Opfer-, Funeralien-, Kirchensitzgelder als steuerfrei ausgeschieden (Schreiben der oberösterreich. Steuerdirection vom 24. Februar 1855, Z. 8108) und die bei einer Anstalt mit besonderer Widmung bestehenden Stiftungen rücksichtlich der Einkommensteuer nur dann abgesondert behandelt, wenn deren Vermögen abgesondert von dem Vermögen der Anstalt oder Kirche ausgeschieden ist und nur für die eigenen Zwecke besonders verwaltet und verrechnet wird. Wenn bei dieser Classe das gesammte Einkommen 315 fl. nicht erreicht, so entfällt die Steuervorschreibung. In dieser Classe findet ein Abzug vom Einkommen zum Behufe der Steuerbemessung nicht statt. Die Einnahmen einer Kirche betragen z. B. 480 fl., hievon 250 fl. Zinsen, 70 fl. Sammlungsgelder, 50 fl. Funeralien und Kirchensitzgelder, 60 fl. Grundpacht; von diesen Posten fallen nur obige 250 fl. in die Besteuerung.

Gegenwärtig, wo die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen ohnehin mit der 16%igen Einkommensteuer behaftet sind, die Zinsen von Sparcasse-Einlagen nach Finanz-Ministerial-Erlasse vom 23. Sep-

¹⁾ Da diese nur zur Ergänzung auf die Congrua oder Competenz gegeben werden, wenn diese 400 fl. resp. 600 fl. nicht erreicht, so entfällt wegen des 630 fl. nicht übersteigenden Einkommens ohnehin die Einkommensteuer.

tember 1852 ausdrücklich als einkommensteuerfrei bezeichnet erscheinen und die Hypothekarschuldner von den zu zahlenden Zinsen 5% Einkommensteuer in Abrechnung bringen dürfen (§ 3)¹⁾, ist so zu sagen kein Einkommen mehr vorhanden, was behufs Bemessung der Einkommensteuer zu satiren wäre.

So viel über den Gegenstand der Einkommensteuer; was die Größe der Steuer betrifft, so beträgt sie bei der I. und III. Classe fünf von Hundert, das ist 5 kr. von jedem Gulden. Bei der II. Classe wird die Steuer nach einer steigenden Scala bemessen und zwar von einem Einkommen über 630 fl. bis einschließlich 1050 fl. mit 1%, von 1050 fl. bis 2100 fl. mit 2%, bis 3150 fl. mit 3%, bis 4200 fl. mit 4%, bis 5250 mit 5, bis 6300 fl. mit 6, bis 7350 fl. mit 7, bis 8400 fl. mit 8, bis 9450 fl. mit 9, über 9450 mit 10%.

Seit dem Jahre 1869 ist zu der ordentlichen Einkommensteuer ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums hinzugekommen. Nur wo das Ordinarium 30 fl. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag in 7 Zehntel des Ordinariums einzuheben. Von der auf die Einkommensteuer weiterhin entfallenden Landes- und Gemeinde-Umlage sind nur die Staatsbeamten ausdrücklich befreit.

Die Erhebung des Einkommens geschieht durch Bekenntnisse und Anzeigen (bei der II. Classe von der Zahlstelle). Nach § 17 des Patentgesetzes sind zur Einbringung eines Bekenntnisses nur diejenigen verpflichtet, welche in der Bemessung der Einkommensteuer auf der Grundlage von Bekenntnissen unterliegendes Einkommen beziehen. Die verneinende Erklärung, daß nämlich Jemand kein der Einkommensteuer unterworfenenes Einkommen besitze, ist nur über die ausdrückliche Aufforderung der Behörde zu überreichen. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die bestehenden Bezüge, welche letztere der Chef einer Unternehmung oder Gesellschaft über die Gehalte seiner Beamten zu machen hat, wurde mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. October 1864, Z. 43507/2123 die Frist bis Ende Jänner bestimmt.

Gewöhnlich geschieht die Vorlage in einer viel späteren Zeit über Aufforderung der betreffenden Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Steuerlocalcommission). Für die Bekenntnisse sind bestimmte Formularien, die die genannten Behörden zusenden, zu gebrauchen, das Muster A²⁾ für die I. und II. Classe, das Muster B für die

¹⁾ Den verschuldeten Hypothekenbesitzern ist nämlich zur Erleichterung der Zahlung des die Einkommensteuer vertretenden Steuerzuschlages das Recht eingeräumt worden, von den Zahlungen 5% in Anrechnung bringen zu dürfen. Macht der Hypothekenbesitzer von diesem Rechte nicht Gebrauch, so bleibt doch der Hypothekengläubiger von der Einkommensteuer frei. — ²⁾ Unter dieser Bezeichnung können sie betreffenden Orts verlangt werden.

III. Classe und das Muster C für stehende Bezüge der II. Classe. Dem Formulare A, das eben nur die Einnahmen und Ausgaben in Summa enthält, ist ein detaillirter Gebahrungsausweis beizulegen.

Die Pfründen haben, wenn sie, wie es jetzt geschieht, von den k. k. Bezirkshauptmannschaften¹⁾ auf Grund des § 4, II, P. 3 des Patentcs vom 21. October 1849 aufgefordert werden, das Einkommen zu fatiren nach Muster A. Die hiebei nicht ausfüllbaren Rubriken III, IV, V sind wegzustreichen. Diesem Formulare ist die Pfründenfassion beizulegen. In der Rubrik VI sind jene Einnahmen und Ausgaben, welche noch steuerpflichtig sind, als: Stiftungsbezüge, Deputate, Stola, Congruaergänzung anzusetzen, als allgemeines Einkommen ist die fassionsmäßige Congrua anzusetzen. In der Anmerkungsrubrik VII aber ist zu bemerken bei einem 630 fl. übersteigenden Einkommen, wie viel an Gebührenäquivalent und Religionsfondsteuer gezahlt wird. Seit 1859 wurden in Oberösterreich vom Pfründeneinkommen behufs Bemessung der Einkommensteuer keine Fatirungen gemacht und auch nicht verlangt. Sicher aus folgenden Gründen: a. Bei den allermeisten erreicht das fassionsmäßige Einkommen nicht den Betrag von 600 fl. C. M. oder 630 fl. b. Bei jenen Pfründen, die mehr als 630 fl. Einkommen haben ist zu beachten, daß sie daselbe zur Hauptsache als Ertrag von Grund und Boden und als Zinsen von ohnehin mit der Einkommensteuer belasteten Obligationen haben, das übrige aber den Betrag von 630 fl. nicht erreicht. Allerdings wurde von den Finanzbehörden früher die Ansicht practicirt, daß von den steuerpflichtigen Einkommen auch unter 600 fl. die Steuer zu bemessen sei, wenn das ganze Einkommen die genannte Ziffer übersteigt; allein die gegentheilige Ansicht hat ihre volle Begründung. Der Verwaltungsgerichtshof sagt nämlich in seinem Erkenntniß vom 25. Mai 1877, Z. 714 ausdrücklich:

„Der Absatz 3 des § 6 des k. Patentcs vom 29. October 1849 bestimmt, daß das in die II. Classe gehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den daselbe Beziehenden 600 fl. nicht übersteigt, der Einkommensteuer nicht unterzogen werde. Es hat also bei Beurtheilung dieser Steuerbefreiung die Höhe des gesammten in die II. Einkommensteuer-Classse gehörigen Einkommens das maßgebende Moment zu bilden.“

Zum fatirbaren Einkommen der II. Classe gehören aber nach § 2 nicht der Ertrag von Grund und Boden und die mit der Einkommensteuer belasteten Zinsen.

Der Finanz-Ministerial-Erlaß vom 9. Oct. 1858, Z. 55620 besagt, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes die Befreiung auch das Einkommen geistl. Pfründner trifft, „wenn es mit Ausschluß

¹⁾ In Linz: Steuerlocalcommission, die aber bis jetzt eine solche Anforderung nicht ergehen ließ.

der Erträgnisse des Grund und Bodens den Betrag von 630 fl. nicht übersteigt.“ Gesezt aber auch, das Einkommen außer dem Grundertrage und den Zinsen von Staatsschuldverschreibungen belaufe sich auf mehr als 630 fl., oder eine Finanzbehörde habe das ganze Einkommen im Auge, so kommt noch das Gebührenäquivalent und die Religionsfondsteuer in Betracht zu ziehen. Nach § 21 des Patentes ist, wenn ein in der II. Classe begriffener stehender Bezug dem Abzug einer Dienst- oder Pfründenverleihungs-Taxe unterliegt, die Einkommensteuer nur mit dem Betrage einzufordern, um welchen dieselbe die im Laufe des Jahres fälligen Taxbeträge übersteigt. Der Staat wollte hiemit eine doppelte Besteuerung verhüten; eine solche doppelte, ja dreifache Besteuerung wäre es, wenn außer dem Gebührenäquivalente und der Religionsfondsteuer, die eigentlich nur eine den besseren Pfründen aufgelegte, fortwährende Taxe ist, der Pfründner noch eine Einkommensteuer zu entrichten hätte. Hofrath Ritter von Machotka stellt in seinem systematischen Handbuche der directen Steuern das Gebührenäquivalent mit der Dienstverleihungstaxe insoferne auf eine Stufe, indem er den letzten Absatz des § 9 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 auch auf jenes angewendet wissen will.¹⁾ Ueber die gestellten Aufforderungen zum Einkommensteuernisse haben die Pfründeninhaber kurz geantwortet: „Besteht kein einkommensteuerpflichtiges Vermögen“ oder „besteht laut Fassion nur eine Congrua von 420 fl.“ oder „das Einkommen besteht aus Grundertrag, Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und anderen nicht bedeutenden Bezügen und wird aus dem Einkommen ein Gebührenäquivalent per . . . fl. und eine Religionsfondsteuer per . . . fl. entrichtet“; andere satiren das Einkommen auf die genannte Weise, erwähnen aber in der Anmerkung die mehrerwähnten Motive der Befreiung.

Bei Kirchen erscheint dormalen, wie wir oben gezeigt haben, kein einkommensteuerpflichtiges Vermögen.

Gegen Entscheidungen der Steuerbemessungs-Behörden über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Steuer kann binnen 30 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung der Recurs an die Landes-Steuerbehörde (Finanzdirection) gerichtet werden, welcher (stempel-freie) Recurs jedoch bei der Steuerbehörde, gegen deren Entscheidung recurirt wird, zu überreichen ist.

¹⁾ Wir haben hier mit maßgebenden Persönlichkeiten über die erwähnten Motive der Nichtfotirung gesprochen und haben sie dieselbe als stichhältig anerkannt.